



**CONLINE GMBH**  
your wish is our command

## **AGB - Kunden**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Conline GmbH gelten ausschließlich. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Die Conline GmbH ist zur Durchführung des Auftrages nur bei Zugrundelegung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit:

### **1./ ADSp**

#### 1.1/

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der ADSp - in der jeweils neuesten Fassung - soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen und Haftungsgrundlagen nicht entgegenstehen.

#### 1.2/

Die ADSp enthalten folgende Abweichungen von der gesetzlichen Haftung für Frachtführer und Spediteure:

### **2./ Zahlungsziel / Empfangsbescheinigung:**

#### 2.1/

Frachtrechnungen sind gemäß der Ziffer 18 ADSp sofort zu begleichen.

#### 2.2/

Auftraggeber, die eine Empfangsbescheinigungen wünschen, müssen bei Auftragsvergabe ausdrücklich daraufhin weisen.

### **3./ Übernahme und Transport des Gutes**

#### 3.1/

Es erfolgt keine stückzahlmäßige Kontrolle des Gutes bei Übernahme; Ziffer 7. und 8. ADSp bleiben hiervon unberührt. Palettierte Ladungen werden optional geteilt transportiert.

#### 3.2/

Die Be- und Entladung obliegt dem Absender gemäß HGB §412, die Ware wird mittels Palette auf den LKW gestellt, Kisten /Schwertgut etc. werden gemäß Anweisung des Fahrpersonals unter Berücksichtigung der Ladungssicherung auf den LKW verbracht. Eine weitere Ladehilfe ist kostenpflichtig (Kaileistung) und muss 24Std. vorher beantragt werden. Fahrpersonal kann unter der Voraussetzung, dass entsprechenden Weisungen erteilt werden und nur unter Aufsicht des Absenders als Erfüllungsgehilfen bei der Be- und Entladung mitwirken. Eine Rechtspflicht zur Be- und Entladung wird hierdurch jedoch nicht begründet. Beim Eintritt von Schäden im Rahmen von der Ladetätigkeit durch Fahrpersonal stellt der Absender un,s sowie unser Personal von jeglicher Haftung frei, soweit kein Vorsatz vorliegt

#### 3.3/

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Conline Gewicht, Abmessungen, Schwerpunkte etc. des Gutes sowie Art und Menge des erforderlichen Ladungssicherungsmaterials (Spanngurte und -ketten mit Spannkraft, Antirutschmatten, Keile, Spannbrette etc aufzugeben).

3.4/

Zulässige Gesamtgewichte gemäß StVZO müssen vom Absender beachtet werden. Der Absender ist zur Mitteilung des tatsächlichen Gesamtgewichtes verpflichtet.

3.5/

Die Ausführung des Auftrages und die damit zusammenhängenden Vereinbarungen können von den jeweiligen Wetter - und Verkehrsverhältnissen beeinflusst werden.

#### **4./ Einbuchungen, zeitliche genaue Auslieferungen (Einbuchungen)**

4.1./

Die Einhaltung von Lieferterminen, innerhalb der üblichen Öffnungszeiten an Werktagen, sind Bestandteil des Transportauftrages, sofern vereinbart.

Die genaue Einhaltung von festen Lieferzeiten an bestimmten Liefertagen ist nicht Bestandteil des Transportauftrages und bedarf einer Zusatzvereinbarung.

4.2/

Für die Anlieferung von Teil- und Komplettladungen mit zeitlich genauen Terminen, müssen uns diesbezügliche Angaben vor Auftragsvergabe vorliegen. Von uns wird dann ggf. in Absprache mit unseren Partnern geprüft, ob die Einhaltung eines zeitlichen genauen Termins möglich ist und mit Mehrkosten oder anderen Zusatzvereinbarungen verbunden wäre.

4.3/

Aufgrund der Gesamtzusammenhänge können Verspätungen im nationalen und internationalen Fernverkehr nicht immer ausgeschlossen werden, so dass die Einhaltung von zeitlich genauen Lieferterminen (voreingebuchte Lieferungen) auch nach Vereinbarung mit einem Restrisiko verbunden bleibt. Hierbei gilt, rechtzeitige Information über Verzögerungen unsererseits vorausgesetzt, dass unsere Auftraggeber für die Ermöglichung der Entladung verantwortlich bleiben.

4.4/

Für Kosten (Überlagernahme, Trailer-Miete, Umwegkosten, Standzeiten etc.), die sich aus der Erteilung einer alternativen Liefer- zeit/Buchung innerhalb eines verzögerten Transportauflaufes ergeben, halten wir unsere Auftraggeber haftbar.

4.5/

Bei Vergabe von an feste Lieferzeiten gebundene Transportaufträge, deren Einhaltung von uns nicht bestätigt wurde oder uns nicht bekannt war, müssen wir unsere Auftraggeber für alle möglichen Folgekosten, die aufgrund von möglichen Ablieferhindernissen, der eignen oder fremder Sendungen, entstehen können, voll verantwortlich halten.

4.6/

Ausdrückliche Lieferterminvereinbarungen mit Warenempfängern, die in Vergangenheit getätigt wurden, weil vom Auftraggeber nicht vorgegeben oder ausreichend genannt, werden von uns nicht mehr getroffen.

4.7/

Kontaktaufnahmen unsererseits zu den Warenempfängern kann ab sofort nur als zusätzliche Ablieferungsinformation (Bestätigung des vom Auftraggeber vorgegebenen Liefertermins und Aufgabe des Kennzeichnens an den Warenempfänger) verstanden werden.

4.8/

Falls ausdrücklich gewünscht wird, werden in Ihrem Auftrag Lieferterminvereinbarungen mit Warenempfängern getroffen. Sie erhalten zwecks Gegenbestätigung Ihrerseits eine schriftliche Rückinfo über die getroffenen Lieferterminvereinbarungen.

## **5./ Form der Auftragserteilung**

5.1/

Die Erteilung der Transportaufträge hat schriftlich vor Transportausführung zu erfolgen. Der schriftliche Auftrag muss alle erforderlichen Informationen zur ordnungsgemäßen Ausführung des Transportes und eine Bestätigung der Vereinbarungen gemäß Ziffer 3.4 ADSp enthalten.

5.2/

Für Transportabläufe, die aufgrund fehlender oder verzögert übermittelter Informationen oder falscher Bestätigungen beeinträchtigt werden, übernehmen wir keine Verantwortung.

5.3/

Für durch derartige Fälle entstehende Kosten halten wir unsere Auftraggeber voll verantwortlich.

## **6./ Nebenbestimmungen**

6.2/

Erfüllungsort für die Zahlung ist Hamburg. Gerichtsstand für Voll- und für Sollkaufleute sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Sondervermögen ist abweichend zu Ziffer 30.2 Hamburg.